

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung Sulz hat in der Sitzung vom 17. Dezember 2018 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen der §§ 13 bis 18 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 idgF und gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 Finanzausgleichgesetz 2017 in der Gemeinde Sulz die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Sulz hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Sulz eine Gästetaxe ein.

§ 2 Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet Sulz nächtigen und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3 Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben. Sie beträgt pro Person und Nächtigung **1,00 Euro**.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabenschuld.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 6) Für die Abrechnung der Gästetaxe kann analog über einen von der Gemeinde aufgelegten Vordruck oder digital über das Buchungssystem erfolgen.

§ 5
Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6
Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 7
Schlussbestimmung

Diese Taxordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Verordnungen über die Einhebung einer Gästetaxe ihre Wirksamkeit.

Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 21.12.2018
abgenommen am 22.01.2019